



Flechten eines Adventsgestecks

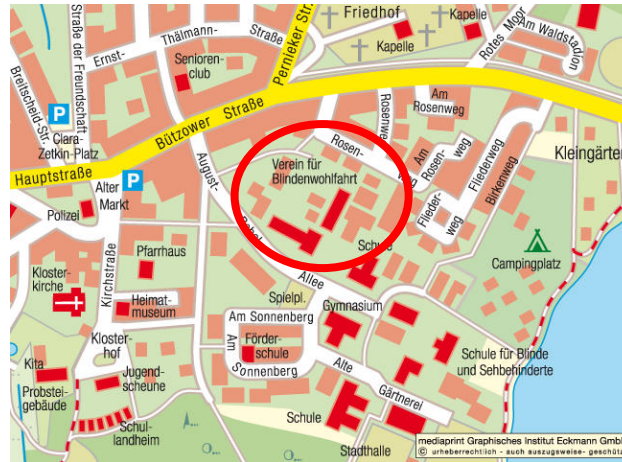


Einkaufskörbe



beim Mattenflechten

So finden Sie uns:



Wir beraten Sie gerne:

Servicecenter für Behinderte
 im Reha-Zentrum Neukloster
August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster

Herr Roscher: 03 84 22 / 30102
Frau Viertel: 03 84 22 / 30195

www.rehazentrum-neukloster.de
wfbm@rehazentrum-neukloster.de

Neuklosteraner Behindertenwerkstatt für blinde, seh- und mehrfachbehinderte Menschen



August-Bebel-Allee 5
23992 Neukloster

Telefon: 03 84 22 / 30-102
Telefax: 03 84 22 / 30-233

www.rehazentrum-neukloster.de
wfbm@rehazentrum-neukloster.de

Bereits seit 1864 besteht in Neukloster ein Blindenzentrum. Anfangs wurden in der Großherzoglich-Mecklenburgischen Blindenanstalt Kinder ab dem 10. Lebensjahr schulisch und handwerklich ausgebildet. Dies geschieht auch heute noch. Die schulische Bildung findet in der „Landesschule für Blinde und Sehbehinderte“ statt, die Eingliederung in den Arbeitsprozess in der Neuklosteraner Behindertenwerkstatt für blinde, seh- und mehrfachbehinderte Menschen. Hier arbeiten mehr als 160 vorrangig sehbehinderte Menschen überwiegend aus ganz Mecklenburg-Vorpommern. Etwa die Hälfte der Mitarbeiter hat hier auch ihren Wohnsitz im Werkstattwohnheim, im „Betreuten Wohnen“ oder in der eigenen Häuslichkeit gefunden. Als erfahrene Facharbeiter stellen sie eine Vielzahl von traditionellen, aber auch neu ins Programm aufgenommenen Handwerks- und Zulieferprodukten her.



Mit dem Kauf unserer handgefertigten Qualitätswaren helfen Sie, die Arbeitsplätze vom Schicksal erheblich benachteiligter - gerade auch jüngerer - Menschen zu sichern, und helfen ihnen auf dem Weg zu gesellschaftlicher Integration. Gerade der blinde Mensch ist auf Arbeit angewiesen, denn sie gibt ihm „**Licht und Lebensinhalt**“. Deshalb freuen wir uns über jeden Auftrag.

Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

ist basierend auf dem **SGB IX** eine Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen ins Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung **nicht, noch nicht oder noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können:

- eine angemessene **berufliche Bildung**,
- eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und
- **arbeitsbegleitende Maßnahmen**, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Dazu verfügt die Werkstatt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Fachpersonal und einen begleitenden Dienst.

Die Leistungen in anerkannten Werkstätten werden in 3 zeitlich hintereinanderliegenden Bereichen erbracht:

- im **Eingangsverfahren** für die Dauer von 4 Wochen zur Feststellung, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben ist, und zur Aufstellung des Eingliederungsplans. Die Leistungen können im Einzelfall bis zu 3 Monaten erbracht werden, wenn diese Zeit für die notwendigen Feststellungen erforderlich ist,
- im **Berufsbildungsbereich** zur Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für 1 Jahr. Leistungen werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt werden kann und
- unbefristet im **Arbeitsbereich** zur Beschäftigung auf den von der WfbM angebotenen Tätigkeitsfeldern, bis die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die von der Werkstatt erbrachten Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger (**Sozialhilfeträger, Rentenversicherungsträger oder Bundesagentur für Arbeit**) über vereinbarte Vergütungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen, abgegolten.

Unser Leistungsspektrum im Überblick

Unsere Leistungen gliedern sich im wesentlichen in folgende Bereiche:

- Waren des traditionellen Blindenhandwerks, wie Besen, Bürsten, Seile, Matten und Körbe jeglicher Art und Größe,
- Dienstleistungen und Warenproduktion, die nicht nur von Blinden, sondern auch von Mitarbeitern anderer Behinderungsarten erbracht werden, wie z. B. Garten- und Landschaftspflege, Möbelerstellung und -reparatur, Küchen- und Kantinenservice, Mithilfe in der Verwaltung, in der Tierpflege und im Reinigungsdienst,
- Waren aus anderen Blindenwerkstätten, wie z.B. Handtücher, Waschlappen usw. und
- Zusatzwaren, die nach dem „Blindenwarenvertriebsgesetz“ zulässig sind, wie z.B. Pinsel, Besenstiele, Schaufeln, Spaten, Schneeschieber, Arbeitshandschuhe usw.

